

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 9

Freiburg, 5. April

1923

Inhalt: Unterstützung der Fürsorgevereine. — Der Voranschlag für die Allg. Kath. Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1923. — Die Tagung der Kath. Kirchensteuervertretung. — Die guttatsweise Ermäßigung der Feuerversicherungsbeiträge. — Pfründeauschreiben.

Unterstützung der Fürsorgevereine.

Geliebte Diözesanen!

Auch dieses Jahr wenden wir uns am Guten Hirten-Sonntag mit der Bitte an Euch um Unterstützung der Kathol. Fürsorgevereine.

Nach dem Vorbilde des Guten Hirten, der die 99 Schäflein in der Wüste läßt und dem verlorenen nachgeht, bemühen sich die Fürsorgevereine darum, sittlich gefallene oder gefährdete Mädchen durch Beratung oder Verbringung in geeignete Heime wieder zu einem geordneten, arbeitsamen, sittenreinen Leben zurückzuführen. (Sie nehmen sich ferner der Kinder unehelicher Mütter an, die nicht in der Lage sind, ihren Kindern in einer Familie eine Stätte liebender Pflege zu geben.) Auch gewähren sie in ihren Säuglingsheimen solchen Kindern Aufnahme, die von ihren Müttern vernachlässigt werden und körperlichem und sittlichem Siechtum anheimzufallen drohen.

Die Tätigkeit dieser Vereine ist gewiß ein großes und verdienstliches Werk. Die Sorge für die unschuldigen Kleinen hat von jeher einer besonderen Wertschätzung in der Kirche sich erfreuen dürfen. Aber auch die sittliche Wiederaufrichtung gefallener Frauen und Mädchen ist eine eminent christliche Liebestat. Und wenn nach den Worten des göttlichen Heilandes im Himmel mehr Freude herrscht über einen Sünder der Buße tut, als über 99 Gerechte, die der Buße nicht bedürfen, so muß die

Tätigkeit der Fürsorgevereine den schönsten und edelsten Werken christlicher Caritas beigezählt werden. Die vielfach noch bestehende Zurückhaltung gegen diese Vereine ist darum nicht gerechtfertigt. Die Kathol. Fürsorgevereine verdienen unsere vollste Unterstützung, sei es durch persönliche Mitarbeit in den Vereinen, sei es durch Gewährung einer finanziellen Beihilfe. In letzterer Beziehung kann wenigstens jeder von uns seinen Teil beitragen zur Förderung dieser Vereine. Gerade in der jetzigen Zeit größter Not und Teuerung brauchen sie zur Lösung ihrer Aufgaben große Mittel, die durch die Mildtätigkeit der Gläubigen beschafft werden müssen. Wir ordnen darum an, daß am Sonntag, den 22. April d. Js. in allen Kirchen eine Kollekte für die Kathol. Fürsorgevereine stattfindet.

Wir bitten, bei der Bemessung der Gaben auf die Entwertung des Geldes entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Freiburg i. Br., den 3. April 1923.

† Carl
Erzbischof.

Vorstehendes Schreiben ist am 2. Sonntag nach Ostern von der Kanzel zu verlesen. Der Ertrag ist alsbald an die Erz. Kollektur — Postcheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe — einzusenden.

(Ord. 3. 4. 1923 Nr. 3388.)

Der Voranschlag für die Allg. Kath. Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1923.

Gemäß Art. 18 Abs. 2 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 wird der Voranschlag für die Allgemeine Katholische Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1923 in Freiburg als dem Sitz der Kathol. Kirchensteuervertretung und zwar im Erzb. Ordinariatsgebäude, Burgstraße 2, vom

6. bis mit 19. April ds. Js.
zur Einsicht aller Beteiligten aufgelegt.

Freiburg, den 3. April 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 4. 1923 Nr 3498.)

Die Tagung der Katholischen Kirchensteuervertretung.

Nachdem das geforderte Einverständnis seitens der Badischen Staatsregierung erklärt worden ist, hat Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof die Einberufung der Katholischen Kirchensteuervertretung auf

Donnerstag, den 19. April d. Js.

nach Freiburg angeordnet.

Die Tagung findet im Saale des Städtischen Kornhauses am Münsterplatz statt.

Der Eröffnungsgottesdienst beginnt vormittags um 8 Uhr, die Tagung um 9 Uhr.

Die Eröffnung und der Schluß der Tagung sowie die Abnahme der Gelöbniße wird durch den Bevollmächtigten des Erzbischofs, Herrn Erzb. Kanzleidirektor Wirklichen Geistl. Rat Dr. Josef Sester in Freiburg vorgenommen werden.

Die Einberufung von Ersatzmännern anstelle der Mitglieder kann nur in den in § 6 Abs. 2 und § 52 Abs. 3 der Erzb. Verordnung vom 8. Juli 1908 vorgesehenen Fällen, also nicht bei bloßer Verhinderung eines Mitgliedes, stattfinden.

Nach § 52 Abs. 3 der gen. Verordnung sind die geladenen Mitglieder und Ersatzmänner zum Erscheinen verpflichtet. Falls die Teilnahme an der Tagung etwa wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Hindernisses nicht möglich wäre, ist Anzeige davon an uns und zwar umgehend zu machen.

Freiburg, den 4. April 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 28. 3. 1923 Nr 5557.)

Die guttatsweise Ermäßigung der Feuerversicherungsbeiträge.

Der Beschluß des erweiterten Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt, wonach die Feuerversicherungsbeiträge für die dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Kirchen unter den in unserer Bekanntmachung vom 14. November 1922 Nr. 27261 — Anzbl. S. 234 — genannten Voraussetzungen bis zur Hälfte guttatsweise nachzulassen sind, ist vom Ministerium des Innern genehmigt worden. Kirchengemeinden, die unter diese Vergünstigung fallen und die Beiträge für 1921 schon ganz entrichtet haben, wollen, soweit nicht schon geschehen, sofort, jedenfalls aber noch vor 1. Mai d. Js. beim Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt in Karlsruhe unter Vorlage des quittierten Forderungszettels Antrag auf Rückerzß der zuviel bezahlten Beitrags Hälfte stellen. Nach dieser Frist einlaufende Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt. Soweit ein solches Gesuch nebst quittiertem Forderungszettel bereits eingereicht wurde, hat der Verwaltungsrat den Rückerzß des hälftigen Beitrags schon angeordnet.

Die guttatsweise Umlageermäßigung wurde auch für die Umlagen aus den Geschäftsjahren 1922 und 1923 fürsorglich in der Weise bewilligt, daß zunächst nur die erste Hälfte der Umlage auf den geordneten Termin zu entrichten ist, während für die zweite Hälfte vorerst Stundung bis Jahresende gewährt und dann gegebenenfalls Abgangsverrechnung verfügt wird, sofern die Voraussetzungen dazu noch vorliegen. Der Reichsstempel muß überall in voller Höhe bezahlt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für Pfarrhäuser, Schwesternhäuser, Betsäle und alle sonstigen Gebäude, die nicht Kirchen sind, oder für Kapellen, in denen ein geregelter öffentlicher Gottesdienst nicht stattfindet, eine Beitragsermäßigung nicht zugestanden werden kann, ebensowenig auch für Kirchen, die nicht im Eigentum von Kirchengemeinden oder kirchlichen Fonds stehen, sondern z. B. im Eigentum des Domänenärars, von Gemeinden, Kongregationen usw.

Karlsruhe, den 28. März 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Wfründausschreiben.

Friedrichsfeld, Dekanat Heidelberg.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

Sohensachsen, Dekanat Weinheim.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.